

## Einrichtung der Sende. Weise Enthaltbarkeit bei dem Gebrauch des kirchlichen Bannes.

### §. 1.

Schon im achten Jahrhundert hatten es die fränkischen Bischöfe dahin einzuleiten gewusst, dass man sie ihre Criminal-Jurisdiktion über alle Laien-Sünden in der Ordnung und Form des wahrsten Inquisition-Prozesses ausüben liess. Denn um diese Zeit waren die sogenannten Sende bereits eingerichtet. Diese Sende waren nichts anderes, als eigentliche geistliche Rug-Gerichte, welche jeder Bischof in jedem Ort seiner Diocese einmal im Jahr hielt, oder durch einen seiner Archidiaconen halten liess (*Dies machte ihnen Carl der Große in einem Capitular vom Jahr 803 zur Pflicht*). Dabei war nicht nur jedes Mitglied der Orts-Gemeinde sich zu stellen verbunden, dem Richter alles zu denunzieren, was ihm von Unordnungen und Verbrechen, die das Jahr hindurch in dem Ort vorgefallen sein mochte, bekannt war. Den Vorstehern des Ortes, und einigen der rechtlicheren Einwohner, die man zu Aufsehern bestellt hatte, lag diese Verpflichtung besonders ob. Keiner aber durfte sein Zeugnis verweigern, wenn er dazu aufgefordert, oder sich einer anderen Forderung entziehen, die von Seiten des geistlichen Richters in dem Namen der Kirche an ihn gemacht wurde.

### §. 2.

Bei diesen Senden aber wurden gewöhnlich die Strafen für jedes denunzierte oder bekannt gewordene und erwiesene Verbrechen nicht nur sogleich diktiert, sondern gewöhnlich auch auf der Stelle öffentlich vollzogen. Zu dem Behuf der schnelleren und gewisseren Vollziehung machte man vorzüglich von der zugelassenen Permutation (*Vertauschung*) der kanonischen Pönitenzen Gebrauch. Man verwandelte zum Beispiel ein zwanzig- oder dreißig tägiges Fasten, womit diese oder jene Sünde nach den Gesetzen abgebüßt werden sollte, in eine mehr oder weniger derbe Tracht Schläge, oder in eine Gefängnis-Strafe, die der Verbrecher in den Gewölben der Kirche aushalten musste. Oder in eine andere Gattung von Buß-Übung die sich an Ort und Stelle anbringen liess. Aber niemals gestattete man jetzt noch, dass diese Bussen mit Geld abgekauft werden durften, und noch weniger setzte man selbst noch von Seiten der Kirche eine Geld-Taxe dafür an.

### §. 3.

Nun möchte sich wohl daraus allein die Uneigennützigkeit der Kirche bei ihrem neuen Straf-System noch nicht vollständig beweisen lassen, denn es kann nicht geleugnet werden, dass ihr bei diesen Rug-Gerichten gewöhnlich nur ärmere Sünder im eigentlichen Verstand in die Hände fielen, denen sie schon deswegen kein Geld abnehmen konnten, weil sie keines hatten. Man hat Ursache zu vermuten, dass die Sende zunächst nur dazu angeordnet waren, um das ganze rohe Volk auf dem Lande in einige Ordnung zu bringen, oder darin zu erhalten. Die Großen und Reichen, der Adel oder der Herren-Stand wusste sich ihrer Gerichtsbarkeit überall zu entziehen (*Es scheint, dass selbst zuweilen die reicheren Güter-Besitzer es sich zum Schimpf anrechneten, wenn die Bischöfe nur an ihren Knechten und Colonen eine solche körperliche Strafe vollziehen ließen. Wenigstens befahl Karl der Kahle im Jahre 867 seinen Missis, sie sollten in jeder Parochie bekannt machen, dass sich kein Guts-Besitzer gegen die Bischöfe oder gegen ihre Abgeordneten auflehnen dürfe, si pro criminibus colonos flagellaverit cum virgis. Indessen war in dem schon angeführten Capitular vom Jahr 803 ohne Zweifel in Beziehung auf die Verbrecher aus dem Herren-Stand, die sich den Strafen der Bischöfe nicht unterwerfen wollten, schon befohlen, dass diese von dem Bischof bei dem Gerichtshof des Königs denunciert werden sollten – ad placitum deferantur*). Aber dies war es doch nur allein, von dem sie etwas zu ziehen hoffen konnte, wenn es ihr um das Ziehen zu tun war.

### §. 4.

Doch so gewiss es sein mag, dass Verbrecher aus diesen höheren Ständen nicht vor die gewöhnlichen Sende kamen, so fehlt es doch nicht an Beispielen, dass man auch mit solchen nach der ganzen Strenge der alten Pönitenziar-Gesetze verfuhr. Gegen das neunte Jahrhundert hin häufen sich sogar die Beispiele immer mehr, dass man Verbrecher dieser Art gar nicht mit den Opfern, zu denen sie sich selbst erboten, abkommen liess. Sondern ihnen noch dazu alle die Bussen auflegte, und selbst in einem gehäuften Maß auflegte, die in den älteren Canonen vorgeschrieben waren. Von mehreren Synoden dieses Zeitraums wurden diese Buß-Canonen nicht nur wiederholt (*Besonders auch von dem Papst Gregor III in seinem „Excerpto edito ex Patrum dictis Canonumque sententiis de diversis criminibus et remediis eorum“*), sondern mehrfach geschärft, und zugleich die Strafen für die Beicht-Priester geschärft, welche sich unterstehen würden, ihre Strenge eigenmächtig zu mildern (*Diese letzte Synode vom Jahre 829 missbilligte sogar die neuen libros poenitentiales, und machte es den Presbytern zur Pflicht, dass sie sich nicht nach diesen, sondern nach den alten Canonen richten sollten*). Daraus darf man aber sicher schließen, dass die Kirche jetzt noch nicht die Absicht hatte, sich durch eine Relaxation (*Erleichterung, Entspannung*) ihres Straf-Systems andere Vorteile zu machen, und sie auch bei den scheinbaren Relaxationen, zu denen sie sich hier zuerst durch die

Umstände gezwungen war, nicht gehabt hatte.

#### §. 5.

Doch dies darf man auch schon deswegen annehmen, weil ja sicherlich die Bischöfe selbst fühlen mussten, dass der unausbleibliche und bleibende Nachteil, der aus jedem Mittel, das ihre Criminal-Jurisdiktion für die Laien weniger furchtbar machte, unabwendbar für sie erwachsen würde, in gar keinem Verhältnis mit dem temporären Vorteil stand, den sie allenfalls daraus ziehen konnten. Zwar darf man gewiss nicht voraussetzen, dass sie immer nach einer planmäßig spekulierenden Politik gehandelt hätten, denn dazu waren sie wahrhaftig die Menschen nicht. Aber so einfältig waren sie doch auch nicht, um gerade gegen ihren Nutzen zu handeln, und nicht so blind, um ihn hier zu übersehen. Sobald sich einmal der Glaube unter den Laien befestigt hatte, dass sie sich den Bussen unterwerfen müssten, welche ihnen die Bischöfe für ihre Sünden auflegten, so musste jedem von diesen sein Instinkt sagen, dass der größte Teil seines Ansehens und seiner Macht über sie von diesem Glauben abhing. Und eben damit von der Meinung abhing, welche sie von dem Wert, von der Kraft und von der Wirksamkeit jener Bussen behielten. Aber auch zugleich sagen, dass diese unfehlbar in dem nämlichen Verhältnis sinken müsste, in welchem sie es leichter finden würden, die Bussen abzutun.

#### §. 6.

Wie gut übrigens die ehrlichen Bischöfe sich dabei auch nach den Umständen zu richten, und ihre Hilfs-Mittel nach diesen zu berechnen wussten, dies wurde am sichtbarsten in der Klugheit, welche sie in der neuen Lage, worein sie gekommen waren, bei dem Gebrauch und bei dem Nicht-Gebrauch der furchtbarsten ihrer geistlichen Waffen, nämlich ihres Bannes zeigten.

Es liess sich ja wohl nicht erwarten, dass die neuen Schafe, welche sie jetzt unter ihre Aufsicht bekommen hatten, von dem Unglück, auf einige Zeit von den Hürden der Kirche ausgeschlossen zu werden, sogleich die ganze schreckliche Vorstellung auffassen würden, welche sich ehemals die Laien im Orient hatten beibringen lassen. Wie hätte es der rohe Franke und Longobarde für ein Unglück halten können, wenn er eine Zeitlang nicht in die Kirche kommen, oder der Messe und dem Gottesdienst nicht beiwohnen durfte? Aber wie hätte auch dasjenige, was man wohl nicht unterließ, ihm von den Folgen des Bannes vorzusagen, sogleich auf ihn wirken können. Da ihm alles, was er davon hörte, im höchsten Grad neu war? Selbst vor dem Teufel, dessen Gewalt er durch den Bann überliefert, und vor der Hölle, in deren Rachen er dadurch gestoßen werden sollte, konnte er sich nicht so sehr fürchten, ehe er erst mit dem einen und mit dem andern besser bekannt war. Also mussten zuerst die Bilder davon in seine Ideen-Reihe hinein und angepasst, oder seine Phantasie musste dazu gebracht werden, dass sie sich selbst die Bilder davon nach ihrer Art ausmalte. Und dies konnte unmöglich so schnell erfolgen, als man es wohl wünschen mochte.

#### §. 7.

Unter diesen Umständen beobachtete aber die Kirche ein Verfahren, in welchem man eine sehr bedachtsame Klugheit unmöglich verkennen kann. Sie unterließ nicht, den Laien diejenigen Folgen ihres Bannes, die bis in die unsichtbare Welt hinein reichen sollten, so grässlich als möglich vor zu malen. Aber sie sorgte zugleich dafür, dass immer mehr gegenwärtig-nachteilige Folgen damit verknüpft werden sollten. Man suchte daher auch hier nicht nur dem Volk beizubringen, dass ein Verbannter von jedem menschlichen Umgang ausgeschlossen, und wie ein Verpesteter oder wie ein Aussätziger geflohen werden müsse (*„Ut sciatis, qualis sit modus excommunicationis – In ecclesiam non debet intrare excommunicatus nec cum ullo Christiano cibum vel potum sumere, nec ejus munera quisquam debet accipere, nec osculum porrigere, nec in oratione ei se jungere, nec salutare“*), sondern man suchte es einzuleiten, dass der Bann die völlige Wirkung einer bürgerlichen Proscription bekommen sollte. Man findet sogar nicht undeutliche Spuren, dass es die Bischöfe darauf anlegten, allmählich die Idee unter das Volk zu bringen, dass selbst ein König, der in den Bann der Kirche verfiel, eben dadurch auch der Regierung entsetzt werde. Oder wenigstens, solange er unter dem Bann stehe, keinen gültigen Regierungs-Akt ausüben könne. Darauf schien bereits der heilige Remigius in seinem Testament seine Nachfolger bringen zu wollen (*Siehe Baron ad annum 514*). Und ihre Schuld war es wirklich nicht, wenn die Idee nicht allgemein aufgefasst wurde.

#### §. 8.

Doch dazu kam es allerdings in dieser Periode noch nicht, und auch überhaupt nicht dazu, dass die Kirche einen Verbrecher durch ihren Bann selbst um seine ganze bürgerliche Existenz hätte bringen können. Die fränkischen Bischöfe wussten zwar schon von dem König Childebert einen Befehl auszuwirken, nach welchem kein Verbannter an dem königlichen Hof-Lager erscheinen durfte (*Siehe Decretio Childeberti Regis. Auch schon im Jahre 616 hatten sie auf einer Synode zu Paris verordnet, dass, sooft jemand in den Bann getan würde, die Anzeige davon in alle benachbarten Oerter geschickt werden sollte*). Sie wussten auch in Spanien und England es mehrmals einzuleiten, dass

man ihrem Bann von Seiten des Staats selbst die Wirkung einer bürgerlichen Acht-Erklärung einzuräumen schien (*Im Jahre 851 leiteten sie es doch dahin auch im fränkischen Staat ein, dass sich die drei Söhne Ludwigs I vereinigten, keinem Verbannten der aus einem Reich in das andere fliehen würde, Schutz zu geben. Ja schon im Jahre 755 hatten sie von Pipin ein Gesetz ausgewirkt, nach welchem ein Verbannter – aber freilich nur dann erst, wenn er gar keine Zeichen von Besserung äußern würde – von dem König – judicio regi – exiliert werden sollte*). Aber sie konnten es noch nicht in den wirklichen Rechts-Gebrauch bringen, weil der Zeit-Geist und der Volks-Geist noch überall dagegen war. Am wenigsten gelangen ihnen die Versuche, welche sie zuweilen anstellten, ihren Bann auch den Königen selbst furchtbar zu machen. Denn die ersten Beispiele in dieser Art, welche sie noch im sechsten Jahrhundert zu statuieren wagten, blieben meistens ganz wirkungslos. Der König Theodebert, den der heilige Nicetius von Trier im Jahr 530 als gar zu offenbaren Sünder und Ehebrecher in den Bann tat, liess sich nicht einmal von ihm aus der Kirche weisen. Und wenn er doch, nach der Erzählung des ehrlichen Gregors, sich etwas darauf besserte, so kam dies bloß daher, weil man ihm dabei ein Wunder vorzumachen gewusst hatte. Hingegen bei dem König Chlotar, mit dem er die nämliche Operation vornahm, richtete er gar nichts aus (*Vielmehr jagte ihn dafür Chlotar aus seinem Bistum*), und eben so wenig liess sich der König Charibert im Jahr 570 von der Heirat mit der Schwester seiner Gemahlin durch den Bann abhalten, womit ihn der heilige Germanus belegt hatte. Das schlimmste dabei war, dass auch das Volk weiter gar keine Notiz davon nahm, ob der König unter Bann stehe oder nicht? Wenigstens kam es nirgends darüber in Bewegung, und die Bischöfe mussten sich damit begnügen, ihm nur den bald darauf erfolgten Tod von Charibert als eine Folge der göttlichen Gerichte vorzustellen, die ihm der Bann zugezogen habe.

#### §. 9.

Dabei mussten sie die Hoffnung aufgeben, dass es ihnen sobald gelingen dürfte, ihren Bann auch nur dem Volk als ein gegenwärtiges Uebel wahrhaftig furchtbar zu machen. Allein in dieser Lage traf man nun eine höchst weise Auskunft, bei der man für jetzt gar nichts verlor, und doch für die Zukunft immer noch zu gewinnen hoffen konnte, was sich nicht sogleich erhalten liess. Durch eine kleine Veränderung, die man in der bisherigen Praxis der kirchlichen Disziplin anbrachte, erhielt man den Vorteil, dass man gar nicht nötig hatte, es oft zu dem wirklichen Bann kommen zu lassen. Und dadurch machte man es sich auch am gewissesten möglich, dass man mit der Zeit mehr daraus machen konnte.

#### §. 10.

Nach der älteren und ursprünglichen Disziplin-Praxis der Kirche hatte jedes Verbrechen eine wirkliche, nur der Dauer der Zeit nach verschiedene, und auch mehr oder weniger totale Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft nach sich gezogen. Wer auch verborgene Sünden freiwillig gebeichtet hatte, und wegen der dafür zu übernehmenden Busse mit seinem Beicht-Priester im Stillen überein gekommen war, der war doch verpflichtet, sich in eine Klasse der Büßenden zu stellen, und in der Entfernung von dem eigentlichen Heiligtum zu bleiben, welcher dieser Klasse vorgeschrieben war. Denn er wurde nicht eher zu der vollen Gemeinschaft mit der Kirche wieder zugelassen, also nicht eher absolviert, bis seine Bußzeit verflossen war. Dies war es aber, was man jetzt veränderte. Denn in den meisten Fällen erteilte man nun dem Beichtenden sogleich die Absolution, indem man ihm nur die Übernahme gewisser Bussen zur Bedingung machte, die er hinten nach erfüllen müsse (*Die neue Praxis wurde auch in den Capitularien der fränkischen Könige bestätigt: „ut singuli statim post confessionis poenitentiam acceptam data oratione reconcilientur“ und zwar ausdrücklich aus der hinzu gefügten Ursache „quia vera necessitate praepedimur Canonum statuta de reconciliandis poenitentibus plenitè observare“*. Indessen ist hier doch nur von *peccatis occultis* die Rede, bei denen auch ein Presbyter absolvieren konnte, und überdies musste sich doch ein auf diese Art absolvierter Sünder, solange seine Buß-Zeit dauerte, selbst der Teilnahme an dem Sacrament des Abendmahls enthalten. Ob auch bei *peccatis publicis* die Absolution vor vollendeter Buß-Zeit gegeben wurde, hat Morinus sehr zweifelhaft gemacht). Damit verfiel er dann eigentlich gar nicht unter den Bann, ja es war nicht einmal die Furcht davor, die ihn zu der gewissenhaften Ersterhung der ihm aufgelegten Bussen bewegen sollte, oder konnte, da er es wenigstens in einzelnen Fällen so leicht finden musste, die Kirche im Stillen dabei zu betrügen.

#### §. 11.

Was aber die Kirche durch die Veränderung gewann, dies bewies der Erfolg. Sie gewann dabei, dass ihr Bann doch für jetzt nicht verächtlich wurde, was er durch einen häufigen Gebrauch unausbleiblich hätte werden müssen. Und dieser negative Gewinn war schon bedeutend genug. Da ihr die Laien doch das Recht zugestanden, dass sie sich um alle Sünden bekümmern dürfte, und sich der Bussen unterwarfen, die sie ihnen dafür auflegte. So wurde schon dadurch ihre Criminal-Jurisdiktion bestimmt genug von ihnen anerkannt. Soweit gelang es ihr auch mehrmals, dass sie selbst die Könige dazu brachte, sich ihr zu unterwerfen (*Das Beispiel Reckared ist schon angeführt*

worden. Und noch bekannter ist die harte Kirchen-Busse, welche sich der Kaiser Ludwig I im Jahre 833 in der Kloster-Kirche zu Soissons wohl nicht ganz freiwillig unterwarf. Nach der Erzählung von Teganus hatte er es jedoch schon im Jahr 817 nach dem durch ihn veranlassten Tod seines Enkels Bernhard freiwillig getan). Denn sie fanden nichts bedenkliches dabei, sich als Sünder vor sie hinzustellen, wenn sie voraus gewiss waren, ihre Absolution auf Bedingungen zu erhalten, deren Erfüllung sie sich immer leicht genug machen konnten. Dabei konnte aber immer auch noch eine heilige Furcht vor dem Bann in den Gemütern des Volkes unterhalten, und desto leichter unterhalten werden, je seltener man es dazu kommen liess. Das dunkle Gefühl dieser Furcht wirkte nur desto stärker auf seine Phantasie und machte sie allmählich fähig, die Vorstellungen davon aufzufassen, für welche sie zuerst gar keine Empfänglichkeit gehabt hatte. Gegen das Ende dieser Periode hin durfte es daher die Kirche schon wagen, ihren Bann in einzelnen Fällen als letztes Zwangs-Mittel wirklich zu gebrauchen und anzuwenden (*Aber sie wurde jetzt auch sogleich von der weltlichen Macht gewarnt, ihn nicht zu missbrauchen. Excommunicationes passim – et fine causa – er subito non fiant*). Im Verlauf des zehnten und eilften Jahrhunderts gelang es ihr dann vollends, ihm eine Wirksamkeit zu geben, die ihn auch für Menschen, welche sich vor dem Teufel und vor der Hölle nicht mehr fürchteten, schreckend machen konnte. Und nun war das ganze Ziel erreicht, zu dem man kommen wollte, ohne dass man durch den Aufschub etwas verloren hatte.



Stifterbild aus dem Gebetsbuch Karls des Kahlen



Karl II. empfängt eine Delegation von Kanonikern aus der Abtei St.-Martin in Tours